



Datum: 9. Oktober 2024

**Bauleitplanung der Stadt Hofheim am Taunus im Main-Taunus-Kreis  
Bebauungsplanvorentwurf (BBP) Nr. 151 „Gewerbepark in der Lach“  
Stellungnahme gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Stellungnahme vom 27. September 2024 ausgeführt, erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abteilung V Dezernat 42. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

**A. Beabsichtigte Planung**

Mit der Aufstellung des BBP Nr. 151 „Gewerbepark in der Lach“ mit insgesamt rund 21 ha beabsichtigt die Stadt Hofheim am Taunus die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Gewerbeparks zu schaffen, um den Bedarf an Gewerbeflächen für klein- und mittelständige Betriebe bedienen. Dazu zählt die POLAR Cutting Technologies GmbH, einer der größeren Arbeitgeber in Hofheim, die den bisherigen Standort im Stadtzentrum in naher Zukunft aufgeben wird, mangels Erweiterungsmöglichkeiten. Die gewerbliche Entwicklung der Stadt soll sich künftig auf 11,9 ha innerhalb des Geltungsgebietes des BBP Nr. 151 „Gewerbepark in der Lach“ konzentrieren. Die umgebenden Freiflächen als Teil des Gesamtkonzeptes umfassen rund 9,1 ha.



## **B. Stellungnahme**

### **I. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz**

#### **1. Dezernat V 52 – Forsten**

Im Rahmen der o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Gewerbepark in der Lach" der Stadt Hofheim am Taunus sind ggf. Waldflächen gemäß § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) betroffen. Aus Sicht des Dezernats V 52 Forsten nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Im westlichen Geltungsbereich befindet sich ggf. Wald gemäß § 2 HWaldG (im Bereich der Maßnahmenfläche M 1 im Bebauungsplan). Hierzu bitte ich bzgl. der Waldeigenschaft um Abstimmung mit dem Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus. Sollte es sich um Wald handeln, so sind die Waldflächen als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Betroffen sind hier (zum Teil teilweise) insbesondere folgende Flurstücke: Gemarkung Diedenbergen, Flur 37, Flurstücke 54/10, 65/5, 66/5 sowie in der Gemarkung Wallau in der Flur 44 die Flurstücke 65/12, 65/14, 55/6 und 55/5. Sollte ein Eingriff in die ggf. vorhandenen Waldflächen stattfinden, so bedarf dies einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes. Zuständig für die Erteilung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweilige Landkreis. Die waldrechtlich erforderliche Genehmigung ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens separat zu beantragen.

Sollte im Bereich der Maßnahmenfläche M 1 Wald gemäß § 2 HWaldG vorhanden sein, so bitte ich die beabsichtigte Artenschutzmaßnahmen im Wald mit dem Forstamt Wiesbaden-Chausseehaus abzustimmen. In den als Wald festgesetzten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte bestehen aus Sicht der oberen Forstbehörde keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

#### **Hinweis:**

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.rp-darmstadt.hessen.de/Datenschutz)